

Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 5. Juni 1908.

Nr. 26.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen; — Exequaturerteilungen; — Enlassung — Todesfall Seite 209

2. **Eisenbahnwesen:** Bestimmungen über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehre 210

3. **Militärwesen:** Verlängerung der Ermächtigung zur Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in Argentinien, Uruguay oder Paraguay 213

4. **Zoll- und Steuerwesen:** Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit inländischen mit Gold belegten Tombakscheiben 213
Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 214
Veränderungen in den Abfertigungsbefugnissen von Zoll- und Steuerstellen 215

5. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 217

1. K o n s u l a t w e s e n .

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Bukarest beauftragten Konsul Schönstedt ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Schanghai beschäftigten Vizekonsul Freiherrn von Müffling ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Schanghai beschäftigten Vizekonsul Mey ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.



Dem Königlich Portugiesischen Konsul Friedrich Pfeiffer in Darmstadt ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Den Argentinischen Vizekonsuln Arthur Hobrecht in Frankfurt a. M. und Paul Schuchard in Barmen ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Kaiserlichen Vizekonsul Bender in San Feliú de Guixols (Spanien) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

Der Kaiserliche Konsul Conyers in Hamilton (Bermuda) ist gestorben.

2. E i s e n b a h n w e s e n .

Bekanntmachung,

betreffend die Bestimmungen über die zollsiclere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehre.

Gemäß dem vom Bundesrat in der Sitzung vom 5. Dezember 1907 gefaßten Beschlusse treten mit Wirkung vom 1. Juli 1908 an die Stelle der Vorschriften über die zollsiclere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehre vom 12. März 1887 (Zentralblatt 1887 S. 69) die nachstehenden, zwischen dem Deutschen Reiche, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Osterreich, Ungarn, Rumänien, Schweden, der Schweiz und Serbien vereinbarten Bestimmungen.

Berlin, den 25. Mai 1908.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bülow.

Bestimmungen

über die zollsiclere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehre.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Die Wagen und Wagenabteilungen, welche zum Transport von Zollgütern verwendet werden sollen, müssen leicht und sicher in der Art verschlossen werden können, daß die Hinwegnahme oder der Austausch der unter Verschluss des Ladungsraums gelegten Waren ohne Anwendung von Gewalt und ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht bewerkstelligt werden kann.

In solchen Wagen oder Wagenabteilungen dürfen sich auch keine geheimen oder schwer zu entdeckenden, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeigneten Räume befinden.

Jeder Wagen muß an beiden Längsseiten mit einem Eigentumsmerkmal und einer Nummer versehen sein. Befinden sich in einem Wagen mehrere voneinander geschiedene Abteilungen, so ist jede der letzteren mit einem Buchstaben zu bezeichnen.